

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Antrag der Stadt Hilpoltstein auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen HIP-iX und HIP-X zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Stadt Hilpoltstein, Marktstr. 1, 91161 Hilpoltstein, beantragt das Wasserrecht für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen HIP-IX und HIP-X zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es handelt sich um einen Folgeantrag auf Bewilligung der Grundwasserentnahme aus den beiden Brunnen.

Das entnommene Grundwasser dient als Anschlusswasserrecht weiterhin der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Hilpoltstein. Die Brunnen befinden sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 417 und 414 der Gemarkung Hilpoltstein, Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth. Es wird eine maximale Gesamtjahresentnahme aus den Brunnen HIP-IX (max. 10 l/s) und HIP-X (max. 7,5 l/s) von 280.000 m³ beantragt.

Die Zutageförderung aus den Brunnen HIP-IX und HIP-X erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 ff. WHG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2, 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-nen Monat vom 10.07.2026 bis 10.08.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis 25.08.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilpoltstein, Marktstr. 1, 91161 Hilpoltstein, und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 224, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 09.07.2026

gez.

Meyer